

## BUCHBESPRECHUNGEN

MAX WEBER

SOZIOLOGIE —  
WELTGESCHICHTLICHE ANALYSEN —  
POLITIK

Mit einer Einleitung von Eduard Baumgarten, herausgegeben und erläutert von Johannes Winckelmann. Alfred Kröner-Verlag, Stuttgart, 576 S., 13,50 DM.

Unter den Briefen der *Ricarda Huch* an die Freunde findet sich einer vom 2. Oktober 1928, in welchem sie davon spricht, daß sie anläßlich der Lektüre des Lebensbildes Max Webers (von seiner Frau Marianne) plötzlich das Gefühl hatte, als sei er ein Schauspieler. Dasselbe hatte sie ganz spontan, als sie ihn das einzige Mal einen Vortrag halten hörte. Die Erklärung findet sie darin, daß der Quell der Instinkte in seinem Innern nicht strömte und daß er das mit dem Bewußtsein ersetzte. In diesem Gefühl der Dichterin wird etwas deutlich, was die gesamte Persönlichkeit Max Webers und sein Werk bestimmte. Es ist das Bejahen des Schicksals seiner Zeit mit der ihr eigenen Rationalisierung und Intellektualisie-

rung und Entzauberung der Welt. Ein Bejahen mit schier übermenschlicher Kraft, das unnatürlich erscheinen konnte. Ein Sichopfern auf dem Altar der Wissenschaft unter Zurückstellung persönlicher Gefühle und Strebungen, um zu dem Niveau realistischer Diagnose aufzusteigen, die das Werk Max Webers kennzeichnet und die ihn zu einer „Persönlichkeit“ auf wissenschaftlichem Gebiet macht, die rein der Sache dient. So hat er selbst diesen Begriff formuliert. Daß die Instinkte in ihm strömten, hat jeder erfahren, der ihn außerhalb des Wissenschaftsbetriebes erlebte, in persönlichem oder politischem Bereich. Von Schauspielerei kann man da nicht sprechen, wo bewußt der ganze Bereich des Irrationalen ausgeschieden wird, wo für ihn, wie er wörtlich in seiner Abhandlung über den Beruf zur Wissenschaft sagt, innerhalb der Räume des Hörsaals nun einmal keine andere Tugend gilt als ebensolche, intellektuelle Rechtschaffenheit. Sie beweist sich besonders auch in der Anerkennung *unbequemer* Tatsachen, nicht nur unbequem für den Hörer, sondern auch für den Lehrer. Dies ist mehr als eine nur intellektuelle Leistung, es ist eine „sittliche Leistung“. So seine eigenen Worte. Freilich fügt er unmittelbar auch hinzu, daß das vielleicht etwas zu pathetisch klinge

für eine so schlichte Selbstverständlichkeit. Diese so schlichte Selbstverständlichkeit war ein Stück innerweltlicher Askese, nicht leicht abgerungen einem Leben, das nach der Meinung von *Ernst Troeltsch* eigentlich danach gestrebt hat, für sein Volk sich politisch-verantwortlich handelnd einzusetzen.

Von der Einbeziehung dieser kämpferischen politischen Persönlichkeit in dem vorliegenden Auswahlband hat der Herausgeber abgesehen. Max Webers politische Schriften suchen wir also vergeblich. So bedauerlich das ist, so sehr gewinnt dadurch das Bild des *Denkers* und *Gelehrten* an Prägnanz und möglicher Vollständigkeit. Als Politiker ist Max Weber trotz seines großen politischen Instinkts nicht zum Zuge gekommen; als Denker und Gelehrter hat er seine Zeit überlebt. Schon zu seinen Lebzeiten wurde er von Männern wie Harnack, Jaspers, Naumann, Rickert, Troeltsch und vielen anderen als einzigartiges Phänomen bewundert und verehrt. Er ist der führende deutsche Soziologe und, wie *Eduard Baumgarten* in seiner Einleitung sagt, bereits bei seinem Tode eine geistige Figur von Weltrang.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, aus einem solch zyklischen Werke, wie es das von Max Weber ist, eine Auswahl von Schriften zu bieten, der es entscheidend auf die Heraushebung des philosophischen Max-Weber-Bildes im Spiegel seiner Erkenntnisleistung und Daseinshaltung ankommt. Das ist gelungen, und wir können den Verlag zu dieser ausgezeichneten Ausgabe nur beglückwünschen.

Die Lektüre Max Webers ist im allgemeinen nicht leicht. Trotzdem war die Aufnahme von zwei so anspruchsvollen Abhandlungen, wie „Die Objektivität sozialwissenschaftlicher Erkenntnis“ und „Der Sinn der Wertfreiheit der Sozialwissenschaften“, notwendig, wenn die erwähnte Absicht der Ausgabe Erfolg haben sollte. Zudem geben gute Anmerkungen und Erläuterungen, die in den Inhalt der einzelnen Schriften einführen und die Begriffe erklären, hinreichende Hilfe zum Verständnis. Das gilt für *alle* aufgenommenen Schriften. Wir möchten keine davon vermissen, auch nicht die sozialgeschichtlichen. Der Umriss des Werkes mit der historischen Religionssoziologie, mit der Systematik von Wirtschaft und Gesellschaft wird sichtbar. Sehr begrüßenswert ist der Abdruck der Abhandlung über die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft mit der berühmten Darlegung der charismatischen Herrschaft, vor allem aber auch der Vorträge über den Beruf zur Politik und zur Wissenschaft. Aus dem letzten ist schon zu Eingang dieser Besprechung Grundsätzliches erwähnt worden; der erste mit seiner Unterscheidung von Verantwortungs- und Gesinnungsethik wird immer wieder die Gemüter bewegen.

Wie die Auswahl und die Anmerkungen nebst Erklärungen, so ist auch die Einleitung als gelungen zu bezeichnen. Der Bericht über das Leben Max Webers läßt nichts Entschei-

denes vermissen. Sehr gut ist auch der Ausgang Max Webers von Marx, von ihm lernend und gegen ihn kämpfend, herausgearbeitet, die Trennung der wissenschaftlichen Analyse und der demagogischen Prophetie, wobei die erstrebte Vergesellschaftung des Privateigentums als theoretisch durchaus denkbar bezeichnet wird, praktisch durchführbar aber nicht auf dem Wege einer proletarischen Diktatur, sondern nur auf dem Wege einer Diktatur von Beamten mit neuen Formen des gesellschaftlichen Kampfes.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um zu einer Lektüre dieser verdienstvollen Ausgabe anzuregen. Wir halten sie gerade auch für den Unterricht an den arbeiterbildenden Akademien für wichtig und freuen uns, daß uns nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, das gewaltige Werk Max Webers auch denen zu erschließen, die in besonderer Weise existentiell an ihm interessiert sein müßten.

*Prof. Dr. Dr. Hans Lutz*

WILHELM HENNIS

#### MEINUNGSFORSCHUNG UND REPRÄSENTATIVE DEMOKRATIE

Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Nr. 200/201, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1957, 64 S., 3,80 DM.

Die vorliegende Abhandlung polemisiert mit vollem Recht gegen die Tendenz, den Ergebnissen von Meinungsforschungs-Instituten eine verfehlte politische Bedeutung beizumessen. Allzu häufig ordnen sich die Führungen politischer Parteien den Stimmungstrends, die durch Emnid oder Allensbach ermittelt werden, sklavisch unter, statt sie lediglich als das zu betrachten, was sie sind: die einfache Widerspiegelung unartikulierter Meinungen und meist der Uniformiertheit eines großen Teils der Wähler. Leider ist der Verfasser nicht dazu gelangt, den wirklichen Prozeß der Meinungsbildung in der gegenwärtigen Gesellschaft zu analysieren. Es ist ein alter Erfahrungstatbestand, daß die herrschende Meinung einer Periode mit der Meinung der herrschenden Klasse dieser Periode identisch ist, falls nicht opponierende Sozialschichten über wirksame selbständige Zentren der Meinungsbildung verfügen. In einer nachfaschistischen Gesellschaft (wie der deutschen) muß der Hang zum Konformismus in der Gefolgschaft zu den Auffassungen der herrschenden Sozialgruppen besonders stark hervortreten, zumal die wichtigsten Meinungsbildungszentren, über die die Unterlassen vor 1933 verfügten (man denke etwa an die selbständige Parteipresse) entfallen sind. Gleichwohl ergibt sich bei Meinungsumfragen selbstverständlich andererseits auch ansatzweise eine fotografische Aufnahme einander widersprechender Interessen der verschiedenen sozialen Gruppen.

Anstatt diese Problematik zu untersuchen, setzt Hennis der schlechten Realität undifferenzierter Meinungsumfragen und ihrer noch schlechteren Umdeutung in eine vorweggenommene Form demokratischer Willensbildung die altliberale Ideologie der „öffentlichen Meinung“ als eines qualitativ bestimmbaren Begriffs, der in der gesellschaftlichen Wirklichkeit des vorigen Jahrhunderts einem eindeutig bestimmbaren realen sozialen Subjekt — nämlich den bürgerlichen Schichten von Besitz und Bildung — zugeordnet war, entgegen. Das hat nur dann Sinn, wenn man die Qualität dieser öffentlichen Meinung inhaltlich bestimmen kann; das ist aber unmöglich. Auch Hennis ist über völlig inhaltsleere formale (dem Wesen nach ethische) Kriterien nicht hinausgelangt. Das führt aber notwendig dazu, daß man die Demokratie verneint und sich dem antidemokratischen altliberalen Repräsentationsdenken verpflichtet. Konsequenterweise lehnt daher Hennis die Demokratie als Form der Identifizierung von Herrschern und Beherrschten ab. Er reduziert sie auf eine Auswahlmethode auswechselbarer Teams von konkurrierenden Führungsgruppen. Inhaltliche Kriterien für diese Auswahl vermag er dabei ebenfalls nicht zu finden, es sei denn, daß man konkret inhaltslose Hinweise auf ethische Prinzipien dafür halte.

So ist Hennis, der mit einem durchaus antikonformistischen Ansatz und mit antikonformistischen Absichten auszog, am Ende zu äußerst konformistischen Thesen gelangt. Die herrschende Meinung der deutschen Staatsrechtslehre bemüht sich gleichfalls, die Bedeutung der Demokratie durch begriffsrealistische Spielereien möglichst aus der Verfassungswirklichkeit hinwegzudeuten. Es bleibt zu hoffen, daß der Verfasser dieser Arbeit durch manche merkwürdige Nachbarschaft mit früheren Ideologen des Dritten Reiches darüber aufgeklärt wird, daß es nur antidemokratische Tendenzen fördert, wenn man der parteienstaatlichen Demokratie das angebliche Ideal einer „repräsentativen Demokratie“ entgegenhält.

*Prof. Dr. Wolfgang Abendroth*

GERD GEILEN

#### DER TATBESTAND DER PARLAMENTSNOTIGUNG

Verlag H. Bouvier u. Co., Bonn 1957, 189 S., 9 DM. Gegenstand der Arbeit, deren Manuskript im Herbst 1955 abgeschlossen worden ist, ist der „Jahrzehnte hindurch von der Strafrechtsdogmatik stiefmütterlich behandelte“ § 105 StGB, wonach mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Einschließung von gleicher Dauer, bei mildernden Umständen mit Einschließung nicht unter einem Jahr bestraft wird, wer es unternimmt, ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlas-

sung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen.

Den größten Raum nimmt die Erörterung der Frage ein, was unter Nötigung eines Gesetzgebungsorgans zu verstehen ist. Hier setzt sich der Verfasser mit den Schriften auseinander, die nach dem sog. Zeitungsstreik (vom 27. bis 29. Mai 1952) erschienen sind: *Siebrecht*, Das Recht im Arbeitskampf, 1952; *Niese*, Streik- und Strafrecht, 1954; *Osswald*, Der Streik und die ihm durch das Strafrecht gezogenen Grenzen, 1954; *Kaiser*, Der politische Streik, 1955. Schon vor dem Verfasser sind *Jagus*, *Sax*, *Bauer* u. a. entgegen der herrschenden Meinung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Streik als Nötigungsmittel tatbestandsmäßig ausscheidet. Der Verfasser kommt, wenn auch auf breiterer historischer und rechtsdogmatischer Grundlage und zum Teil auf anderen Wegen, zu demselben Ergebnis. Es wird von ihm auf Grund der Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift der Reformgeschichte des StGB und von Rückschlüssen aus dem Gesetzssystem in einer allen wissenschaftlichen Ansprüchen standhaltenden Weise begründet. Daß es der Oberbundesanwalt abgelehnt hat, auf Grund des Zeitungsstreiks ein Strafverfahren einzuleiten, muß danach nicht mehr nur als ein Gebot der Staatsraison, sondern auch als rechtlich notwendig bezeichnet werden: ganz gewiß eine politisch und juristisch gleichermaßen wichtige Feststellung!

Niese hatte behauptet, die von ihm vertretene weite Auslegung des Begriffes der Nötigung könne überhaupt nur für den politischen Streik praktisch werden; jenseits dieses engen Teilgebietes sei eine Parlamentsnötigung undenkbar. Demgegenüber weist der Verfasser nach, daß weder die Geschichte der letzten 170 Jahre noch insbesondere die Gegenwart eine solche Behauptung rechtfertigen. Er fragt, ob nicht angesichts solcher Auffassungen der Blickwinkel unter dem aktuellen Eindruck des Zeitungsstreiks zu sehr eingengt erscheine, und was denn nun den „keineswegs erschütternden, zum Teil höchst begrüßenswerten Aktionen der Gewerkschaften“ entgegenstehe.

Als Antwort verweist er nicht nur auf Beispiele von Parlamentsnötigung aus der Literatur, sondern auch auf tatsächlich vorgekommene Fälle, wie z. B.: die Vorgänge während der Beratung des Verkehrsfinanzgesetzes im Jahre 1955, die allerdings in der Presse nicht den stürmischen Widerhall gefunden hätten, „den ein ähnliches Vorgehen der Gewerkschaften hervorzurufen pflege“; der Verkäufersstreik der niedersächsischen Bauern Anfang 1956; der (von Stampfer geschilderte) historische Fall, daß die Kreditierung einer vom Staat dringend benötigten Geldsumme durch die Industrie an die Bedingung geknüpft wurde, daß ihr weitgehender Einfluß auf die Wirtschaft eingeräumt werde und die Privatisierung der Bahnen sowie ein Abbau der Sozialpolitik erfolge — ein Fall des „Kapital-

Streiks“, bei dem erstaunlicherweise die Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus nicht in Erwägung gezogen worden sei. Zur Widerlegung von Nieses Behauptung erinnert der Verfasser weiter an die Vorgänge um den Schulgesetzentwurf der sozialistisch-liberalen Regierung in Belgien im Frühjahr 1955, der gelegentlich zur Beschlußfähigkeit der belgischen Kammer geführt hat, an die Poujade-Bewegung in Frankreich, an die Paulskirchenbewegung und an die Protestbewegung gegen den niedersächsischen Minister Schlüter.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der wohl noch heute herrschenden Lehre hätte in allen diesen Fällen, soweit sie sich in Deutschland ereignet haben — entgegen Niese —, die Möglichkeit bestanden, die Anwendbarkeit von § 105 StGB zu prüfen. Gemäß dem im deutschen Prozeßrecht herrschenden Legalitätsprinzip wären die Strafverfolgungsbehörden sogar verpflichtet gewesen, die Anwendbarkeit von § 105 StGB zu prüfen. Der Verfasser beanstandet nicht, daß keine Strafverfahren eingeleitet worden sind. Das wäre nicht mit seiner Auffassung zu vereinbaren, daß Parlamentsnötigung nur dann strafbar ist, wenn mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt genötigt wird. Da, wie er überzeugend nachweist, Streik keine Gewalt im Sinne des Strafrechts ist, kann aber auch Streik den Tatbestand strafbarer Parlamentsnötigung nicht erfüllen. Auf diese Konsequenz anschaulich und nachhaltig hingewiesen zu haben, ist das hier hervorzuhebende Verdienst von Geilens Schrift.

*Dr. Otto Kunze*

GOTTFRIED EISERMANN

DIE GRUNDLAGEN DES HISTORISMUS  
UND DER DEUTSCHEN  
NATIONALÖKONOMIE

Ferdinand Enke-Verlag, Stuttgart 1956, 250 S., Ganzl.  
28 DM.

Mit dieser dogmengeschichtlichen Studie zum ökonomischen Historismus aus wissenssoziologischer Perspektive legt der Verfasser, langjähriger Assistent am Heidelberger Alfred-Weber-Institut für Sozial- und Staatswissenschaften, eine Arbeit vor, die ein in mancher Hinsicht bisher wenig durchleuchtetes Kapitel der nationalökonomischen Theorieentwicklung in außerordentlich einleuchtender Weise auf seine historische Ursprungssituation bezieht und aus der Gesamtkonstellation der in ihr wirksamen sozialen Kräfte verständlich erscheinen läßt. Das Buch gliedert sich der Fragestellung entsprechend in zwei Teile, deren erster die Entstehungsbedingungen der alten historischen Schule in Deutschland durch Schilderung ihres politischen, ökonomischen, sozialen und geistigen Hintergrundes aufhellt und in einem Exkurs ihre Vorläufer *Adam Müller* und *Friedrich List* behandelt, während der zweite die Vertreter dieser Schule selbst

(*Wilhelm Roscher* 1817-1894, *Bruno Hildebrand* 1812-1886 und *Karl Knies* 1821-1898), ihre soziale Verwurzelung und weltanschauliche Fundierung sowie im Zusammenhang damit ihre theoretische Konzeption und politische Einstellung charakterisiert. Eine Zusammenfassung am Schluß des sehr instruktiv und mit großem Spürsinn für Beziehungen zwischen sonst meist isoliert gesehenen Faktoren geschriebenen Buches stellt die vorher sehr detaillierten Forschungsergebnisse Eisermanns in den Zusammenhang der politischen und sozialen Gesamtentwicklung des 19. Jahrhunderts und zeigt die Verbindung zur jüngeren historischen Schule auf, die mit ihrer Theoriefeindlichkeit und ihrer Neigung zur wissenschaftlichen und politischen Kasuistik die Nationalökonomie des Bismarckreiches beherrschte.

Die Analysen des ersten Teiles zeichnen ein klares Bild vor allem des vormärzlichen Deutschland, das politisch durch die die Periode der „Heiligen Allianz“ auszeichnende Restauration und die unter ihrer Decke sich meist illegal ausbreitenden liberalen Bestrebungen und ökonomisch durch die mißglückte Lösung der Bauernfrage in der sogenannten „Bauernbefreiung“, die Begründung des deutschen Zollvereins mit ihren belebenden Wirkungen auf die gewerbliche Entwicklung, den Beginn des Eisenbahnverkehrs und überhaupt die Anfänge einer Expansion der Produktionskräfte gekennzeichnet war, obwohl Deutschland bis zur Mitte des Jahrhunderts noch vorwiegend ein Land der Bauern und Handwerker gewesen ist. Den sozialen Hintergrund des ökonomischen Historismus bildet die Entwicklung des Bürgertums und die sich schon langsam abzeichnende Abspaltung des Industrieproletariats aus einer Gruppierung, die vorerst durch die gemeinsame antif feudale Frontstellung zusammengehalten wurde. In geistiger Beziehung stellt Eisermann vor allem den Einfluß der Hegeischen Philosophie, der historischen Rechtsschule, der historischen Schule der Sprachwissenschaft und der ebenso wie die beiden letzteren aus dem Geiste der Romantik erneuerten Geschichtsschreibung heraus.

Die auf diesem Hintergrund analysierten Auffassungen der drei älteren Vertreter der historischen Schule erweisen sich nach Ansicht des Verfassers als Ausdruck eines „mittelständischen Historismus“, der wissenssoziologisch zwischen dem konservativen Historismus *Adam Müllerscher* Prägung und dem proletarischen *Marxscher* Observanz einzuordnen ist. Damit ist sowohl die Frontstellung seiner Vertreter gegen den Feudalismus als auch gegen die klassische Version des Liberalismus und gegen den aufkommenden Sozialismus verständlich. Daß sie selbst an die Möglichkeit einer eigenen „historischen Methode“ im üblichen Sinne des Wortes trotz wiederholter anderslautender Bekenntnisse nicht ernsthaft geglaubt haben, darin besteht ein wesentliches Resultat der Untersuchungen Eisermanns. Er weist mit

Nachdruck darauf hin, daß sie ihr Leben lang als akademische Lehrer die klassische ökonomische Theorie vertreten haben und daher auf die Aufstellung einer „historischen“ Theorie gar nicht angewiesen waren. Ihre vermeintliche „historische Methode“ war für sie offenbar nichts anderes als ein Standpunkt, von dem aus die klassische Theorie auf die ihr zugrundeliegenden historischen Bedingungen relativiert werden konnte. Worauf es ihnen ankam, das war, wie Eisermann feststellt, „die Erschütterung des Vertrauens in die deduzierbare Allgemeingültigkeit der Theorie“. Diese Theorielerativierung verband sich bei ihnen mit einem wirtschaftspolitischen Relativismus, der auf eine „systemlose, inkohärente und rein pragmatische Wirtschaftspolitik“ abzielte. Ihr Kampf gegen den Absolutheitsanspruch der Theorie konnte darum bei Gustav Schmoller, dem Haupt der jüngeren historischen Schule, „in einen Kampf gegen die Theorie überhaupt umschlagen“.

Dabei verkennt Eisermann nicht die Verdienste, die sich die Vertreter des Historismus dennoch um die deutsche Nationalökonomie erworben haben und die vor allem durch die neuere Entwicklung des ökonomischen Denkens in einem etwas günstigeren Lichte erscheinen. Seine Darstellung zeigt deutlich, daß gegen die klassische Theorie von damals kritische Einwände vorgebracht wurden, die heute keineswegs als abgetan gelten können (Absolutheits-

anspruch für die Wirtschaftsgesetze, Unrealistik der Voraussetzungen usw.), wenn auch die positive Leistung der Vertreter des Historismus nicht an die der Klassiker heranreichte. Da es sich hier nach eigenem Bekenntnis des Verfassers um eine wissenssoziologische, nicht um eine methodologische Arbeit handelt, tritt mit vollem Recht die Gültigkeitserklärung hinter der Frage der genetischen und strukturellen Verklammerung historistischer Anschauungen mit der sozialen Gesamtkonstellation zurück. Wenn dabei vielfach der Eindruck entsteht, die kritischen Einwände der historischen Schule gegen die Klassik seien mit der Analyse ihrer existentiellen Bezüge abgetan, so darf man ihn sicherlich nicht als in der Absicht Eisermanns liegend betrachten. Eine methodologische Analyse ist natürlich nicht vordergründiger als eine wissenssoziologische, sie liegt lediglich auf einer anderen Ebene und behandelt eine andere Art von Problemen. Dagegen würde der Verfasser dieses glänzend geschriebenen Kapitels nationalökonomischer Theoriegeschichte vermutlich nichts einwenden. Wer sich für diese historische Periode oder auch für nationalökonomische, wissenssoziologische oder geistesgeschichtliche Probleme allgemein interessiert, dem kann die Lektüre dieses Buches wärmstens empfohlen werden. Es ist von einem Standpunkt aus geschrieben, den man leider noch zu selten in unserer Disziplin vertreten findet.

*Dr. Hans Albert*